



NMS Emmersdorf, Schulgasse 2, 3644 Emmersdorf / Tel. Nr.: 02752/70039

Betrifft: „Berufspraktische Tage“

Informationsblatt für die Firmenleitung

- Bleibt beim Firmeninhaber

Die Neue Mittelschule Emmersdorf bedankt sich bei Ihnen für Ihre Bereitschaft den Schüler/die Schülerin der /die bei uns

an der NMS das 8. Schuljahr absolviert, in Ihrem Betrieb zwei Tage „schnuppern“ zu lassen. Durch diese „Schnuppertage“ geben Sie dem Schüler/ der Schülerin die Möglichkeit, einen besseren Einblick in die Berufswelt zu bekommen und helfen ihm / ihr, die Berufswahl zu erleichtern!

Für die Durchführung der „Berufspraktischen Tage“ bitten wir Sie folgende Richtlinien zu beachten

- * Die Einwilligung, einen Schüler/ eine Schülerin für diesen Zeitraum aufzunehmen, beinhaltet keinerlei Verpflichtung, diese/n nach Beendigung der Schulpflicht als Lehrling einzustellen.
 - * Die Dauer der Anwesenheit im Betrieb sollte der normalen Arbeitszeit entsprechen (unter Berücksichtigung der Dauer der Anfahrtswege des Schülers)
 - * Eine Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig, da der Schüler sich in keinem Arbeitsverhältnis befindet, d.h. eine Beschäftigung ist zwar möglich, es darf aber dadurch zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers kommen.
 - * Grundsätzlich darf der Schüler / die Schülerin einfache und ungefährliche Tätigkeiten (zum Zweck des Kennenlernens von Rohstoffen, Materialien und Werkzeugen) ausführen, einfache Teilaufgaben (unter Aufsicht und Anleitung) selbständig lösen sowie ungefährliche Handgriffe ausführen.
 - * Zu Botengängen dürfen Schüler nicht verwendet werden.
 - * Der Schüler / die Schülerin hat keinen Anspruch auf Entgelt.
 - * Das Mitfahren in Firmenautos in unbedingt notwendigem Ausmaß ist gestattet, wenn es sonst nicht möglich ist, die Besonderheiten des Berufes kennen zu lernen.
 - * Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
 - * Auf körperliche Belastbarkeit des Schülers / der Schülerin ist Rücksicht zu nehmen.
 - * Die Schüler sind als Schüler nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen bei der Sozialversicherung nicht angemeldet werden.
 - * Schäden, die durch den Schüler / die Schülerin verursacht werden, sind nach den Regeln des Allgemeinen Schadenersatzrechts zu beurteilen – eine Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
 - * Bei den „Berufspraktischen Tagen“, wo Schüler einzeln oder gruppenweise in einem Betrieb ohne ständige Aufsicht durch Lehrer anwesend sind, muss die ständige Beaufsichtigung im Sinne des § 44 des Schulunterrichtsgesetzes durch eine geeignete Person des jeweiligen Betriebes gewährleistet sein. Die Geschäftsleitung hat eine verlässliche Person auszuwählen und der Schule namentlich bekannt zu geben. Solche Personen werden funktionell als Bundesorgane tätig.
- Bei Unfällen bzw. Erkrankungen während der „Berufspraktischen Tage“ sind alle erforderlichen Maßnahmen (Arzt, Transport ins Krankenhaus etc.) unverzüglich zu treffen. Ebenso müssen die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung (oder der Betreuungslehrer) umgehend verständigt werden.***

Besten Dank für Ihre Bemühungen

Gabriele Leitner

Lehrerin für BO

Sophie Scherrer

Direktorin NPMS